EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion B – Schutz der natürlichen Umwelt
ENV.B2 - Natur und biologische Vielfalt

Brüssel, den 03 MAI 2007
ENV B.2 AK/ D(2007) 7759

Herrn
Rainder Steenblock, MdB
Damm 48
D-25421 Pinneberg

Ausbaumaßnahmen an Außen- und Unterelbe
Ihr Schreiben vom 27.03.2007

Sehr geehrter Herr Steenblock,

vielen Dank für Ihr Schreiben hinsichtlich der geplanten Ausbaumaßnahmen an der Außen- und Unterelbe, in dem Sie mehrere Fragen bezüglich der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit europäischem Recht stellen.

Pläne und Projekte mit möglichen Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet – wie in diesem Fall die geplante Fahrrinnenvertiefung – sind nach der FFH-Richtlinie[1] nicht grundsätzlich verboten.

Nach der derzeitigen Rechtslage muss unterschieden werden, ob von den Auswirkungen dieser Pläne oder Projekte Natura 2000 Gebiete betroffen sind, die bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden oder, ob die Gebiete bislang nur vom Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden.

Für Natura 2000 Gebiete, die bereits in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, gelten die Schutzbestimmungen und das Verfahren des Artikels 6 der FFH-Richtlinie. So sieht Artikel 6 (3) der Richtlinie vor, dass Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beinträchtigen können, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Dabei sind Kumulationen durch Beeinträchtigung mehrerer Projekte auf das gleiche Gebiet zu berücksichtigen. Bei einem negativen Ergebnis hat das Projekt grundsätzlich zu unterbleiben, es sei denn, dass es aus zwingenden Gründen des überwiegenden

---

[1] Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50

öffentlichen Interesses dennoch durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist. In diesem Fall müssen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 umgesetzt werden (Artikel 6 (4)).

Dieses trifft beispielsweise auf den Nationalpark Wattenmeer zu, in dessen Gebiet mehrere FFH-Gebiete vorgeschlagen wurden, die bereits in die atlantische Gemeinschaftsliste aufgenommen sind. Sollten also Auswirkungen der Elbvertiefung zu erwarten sein, sind die Schutzvorschriften des Artikel 6 der FFH-Richtlinie anzuwenden.

Für Gebiete, die von den Mitgliedsstaaten als FFH-Gebiete vorgeschlagen wurden, jedoch noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, gilt nach dem am 13. Januar 2005 ergangenen (so genannten "Dragaggi"-) Urteil des Europäischen Gerichtshofes[2] folgende Verpflichtung für Mitgliedstaaten:

„...,Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Eben zukommt, zu wahren."

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten für die Umsetzung europäischen Rechts verantwortlich. So liegt auch die korrekte Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie in der Zuständigkeit der nationalen bzw. der Länder-Behörden.

Die Kommission hat keine Mittel, in nationale Verfahren in den Mitgliedstaaten einzugreifen. Sie ist lediglich nach Artikel 211 EG-Vertrag befugt, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu überwachen.

Im Fall der Ausgleichsmaßnahmen für das Mühlenberger Loch ist dieses derzeit der Fall. Im Verfahren 2005/4529 verfolgt die Kommission die unvollständige Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Derzeit kann ich in den von Ihnen übermittelten Informationen bezüglich der Fahrrinnenvertiefung der Unterelbe keine Hinweise erkennen, dass eine Verletzung von europäischem Recht stattgefunden hat, unter anderem da sich das Projekt derzeit noch im Planungsverfahren befindet. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass wenn eine Verletzung europäischen Rechts vorliegen sollte, die Kommission nicht zögern wird, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick MURPHY
Referatsleiter

---

[2] Rechtssache C-117/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG